

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Juni 2015 folgende Wahlen durchgeführt und Beschlüsse gefasst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 sind gewählt:
 - Gemeinderat Peter Hildebrand (SP), 3. Stimmenzähler
 - Gemeinderat Hansjörg Schmid (SP), Mitglied der Raumplanungskommission
 - Gemeinderat Patrik Mouron (CVP), Mitglied der Sachkommission
2. Die Rechnung der Politischen Gemeinde für das Jahr 2014 wird abgenommen.
3. Der Geschäftsbericht des Stadtrats für das Jahr 2014 wird abgenommen.
4. Für den Einbau einer Photovoltaikanlage auf den Sportbauten Untermosen wird ein Kredit von CHF 750'000.- bewilligt.
5. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - KAJTAZAI Jeton, geb. 1983, kosovarischer Staatsangehöriger, und seiner Tochter Tara, geb. 2011, deutsche Staatsangehörige
 - TALEB geb. Böhme Julia, geb. 1977, deutsche Staatsangehörige, und ihrem Ehemann Tarek, geb. 1978, libanesischer Staatsangehöriger sowie den Kindern Jakob (m), geb. 2007, und Zeinab (w), geb. 2010, beide deutsche Staatsangehörige
 - YILDIRIM Selçuk, geb. 1975, türkischer Staatsangehöriger, und seiner Ehefrau Hanna geb. Pfeifer, geb. 1974, deutsche Staatsangehörige sowie den Kindern Karla Ayana (w), geb. 2007, und Robert Eren (m), geb. 2010, beide deutsche und türkische Staatsangehörige
 - ZHDANKIN Vitaly, geb. 1999, russischer Staatsangehöriger

Fakultatives Referendum

Über den Beschluss unter Ziffer 4 kann, nach den einschlägigen Bestimmungen, innert 30 Tagen, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Erich Schärer, Präsident

Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 26. Juni 2015

Wädenswil, 24. Juni 2015

Esther Ramirez, 044 789 72 06